Wollsymphonie Vol. 4
08. & 09. November 2025
Stadthaus Neuenburg am Rhein

Wollsymphonie Vol. 4
Dorothea J. Sommer-Richter
Crenali handmade
Kleinmattweg 9 - 79424 Auggen

07631-1741390 - info@wollsymphonie.de

Teilnahmebedingungen Aussteller

Bitte aufmerksam durchlesen!

1.) Veranstaltung und Veranstaltungsort

Wollsymphonie Vol. 4

Sonnberghalle Auggen
An der Sonnberghalle 1
79424 Auggen

2.) Veranstalter

Dorothea J. Sommer-Richter - Crenali handmade
Kleinmattweg 9
79424 Auggen
07631-1741390 - info@wollsymphonie.de

3.) Veranstaltungstermin

Samstag bis Sonntag - 08. & 09. November 2025

4.) Öffnungszeiten für Besucher

Samstag 10.00 - 18.00 Uhr
Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

5.) Auf- und Abbau

Aufbau: Freitag, 07. November 2025, 16.00 - 21.00 Uhr
Samstag, 08. November 2025, 7.00 - 9.30 Uhr

Abbau: Sonntag, 09. November 2025, 17.00 - 20.00 Uhr

Bitte bei Ankunft beim Veranstalter melden. Zuweisung der Zugänge und Stände erfolgt bei Eintreffen. Auf dem gesamten Gelände ist den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten. Über Stände, die am Aufbautag bis 18.00 Uhr ohne vorherige Absprache nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr ist hiervon nicht berührt.

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller und Besucher ist es untersagt, den Abbau vor 17.00 Uhr am Sonntag vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld von mind. € 150.- auferlegt.

6.) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Bewerbungsformular in schriftlicher Form. Der Gewerbeschein ist beizufügen. Mit Absenden der Bewerbung auf der Webseite www.wollsymphonie.de erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen an. Unvollständige Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die eingereichte Bewerbung stellt ein Vertragsangebot des Ausstellers dar; die Zusendung des Bewerbungsformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

7.) Mitaussteller

Zusätzlich vertretene Unternehmen müssen gesondert angemeldet werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen, wie für den Anmeldenden selbst. Mitaussteller werden im Ausstellerverzeichnis als Aussteller aufgeführt.
Die Kosten für Mitaussteller betragen pauschal € 100.-

8.) Zulassung

Über die Zulassung als Aussteller und die zugelassenen Waren entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen (insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht reicht oder andere sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, die der Erreichung des Veranstaltungszweckes hinderlich sind) einzelne Aussteller, Ausstellergruppen oder Ausstellungsgegenstände ausschliessen.
Die Annahme der Bewerbung teilt der Veranstaltung dem Aussteller in Textform (postalisch oder eMail) mit. Somit kommt ein Vertrag über die Beteiligung erst durch Annahme der Bewerbung in Textform zustande.

9.) Standzuweisung und -verwendung

Der Veranstalter nimmt die Platzierung eigenverantwortlich vor. Die in der Bewerbung gegebenenfalls beschriebenen Wünsche bezüglich Standgröße, Platzierung und Extras werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Rechtsanspruch lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten.
Die Zuteilung einer von der Bewerbung abweichenden Standart berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertragsverhältnis.
Vorsprünge, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche und können für einen Nachlass des Beteiligungspreises nicht geltend gemacht werden. Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

10.) Standbegrenzung

Die Stände werden vorab durch den Veranstalter am Boden entsprechend der Standgröße markiert. Diese Markierungen dürfen weder ganz noch teilweise überschritten werden. Bei Missachtung wird ein Rückbau bei der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzbegehung erforderlich.

11.) Brandschutzmaßnahmen

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.
Kerzen und offenes Feuer sind grundsätzlich verboten.
Fluchtwege sowie Brandschutztüren dürfen weder verstellt noch anderweitig behindert werden. Ebenso Zugänge zu Löscheinheiten und der Brandschutzzentrale.

12.) Energie und Elektrogeräte

Stromanschlüsse müssen vorab gebucht werden. Geräte, die daran angeschlossen werden sollen, bedürfen eines gültigen Prüfzertifikates oder den Nachweis des Erwerbes im Jahr der Veranstaltung. Dies gilt gleichermaßen für Kabel und Stromverteiler des Ausstellers.

13.) Tische und Stühle

Sollten Tische oder Stühle benötigt werden, so ist das im Voraus beim Veranstalter bis 14 Tage vor der Veranstaltung anzumelden. Später geordertes Mobiliar wird - sofern bereitstellbar - pauschal mit € 50.- in Rechnung gestellt.
Die angemeldete Anzahl wird vor der Veranstaltung vom Veranstalter abgefragt und steht am Aufbautag am Stand zur Verfügung.

14.) Reinigung und Müllentsorgung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der allgemeinen Hallenflächen sowie die allgemeine Müllentsorgung. Die Reinigung des Ausstellungsstandes sowie die Entsorgung des von ihm verursachten Mülls sind Aufgabe des Ausstellers. Nach Abbau des Standes zurückbleibender Abfall wird durch den Veranstalter kostenpflichtig entsorgt. Die anfallenden Gebühren werden dem Verursacher mit € 150.- in Rechnung gestellt.

15.) Vorführungen / Nachrichtentechnik

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Stand sind grundsätzlich untersagt.

16.) Werbematerial des Ausstellers

Kostenlose Werbung jeglicher Art (Prospekte, Lose, Plakate) ist nur innerhalb der zugeteilten Ausstellungsfläche gestattet. Die Ansprache von Besuchern zu Werbezwecken ausserhalb des Standes ist nicht erlaubt.

17.) Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter erstellt ein Ausstellungsverzeichnis, das kostenlos an die Besucher ausgegeben wird. Eine Eintragung in dieses Verzeichnis ist verpflichtend und wird durch den Veranstalter kostenlos erbracht.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für vollständige und richtige Eintragung übernommen werden.

18.) Homepage

Der Veranstalter erstellt kostenlos unter www.wollsymphonie.de ein Ausstellerverzeichnis mit möglicher Verlinkung zur Aussteller-Webseite.

Es wird für jeden Aussteller ein Kundenkonto auf dieser Seite eingerichtet, damit die Abrechnung über das dortige System erfolgen kann.

19.) Social Media

Der Veranstalter erstellt von jedem Aussteller ein Vorstellungs-Posting im Bild-Format.

Als Premium Variante kann auf Wunsch ein Vorstellungs-Video dazugebucht werden. Kostenpunkt pro Video € 50.- netto.

20.) Ausstellerausweise / Schilder

Jeder Aussteller erhält bei einer Standfläche bis zu 10qm insgesamt 2 Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10qm Standfläche erhält der Aussteller einen weiteren zusätzlichen Ausweis kostenlos. Weitere benötigte Ausweise können gegen eine Gebühr von € 5.- beim Veranstalter im Voraus bestellt werden.

21.) Tombola

Es wird vom Veranstalter eine Tombola zugunsten eines gemeinnützigen Projektes oder Vereins organisiert. Jeder Aussteller stellt einen oder mehrere Preise zur Verfügung, die am Aufbautag beim Veranstalter abgegeben werden. Eine ansprechende Verpackung wäre wünschenswert.

22.) Parkmöglichkeiten

Für Aussteller stehen gesonderte Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplätze rund um die Halle sind Besuchern vorbehalten. Diejenigen, die mit einem Wohnmobil anreisen, melden sich bitte im Voraus beim Veranstalter. Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Stellplätzen und Stromanschlüssen zur Verfügung. Plätze, die für Behinderte gekennzeichnet sind, sind freizuhalten.

23.) Haftung

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand des Ausstellers oder durch dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkungen. Dem Aussteller wird der Abschluss einer separaten Betriebshaftpflichtversicherung für seine Teilnahme empfohlen.
Über Nacht wird der Veranstaltungsort abgeschlossen und die Waren können an den Ständen verbleiben.

24.) Vorbehalte

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu

verschieben oder abzusagen, so entstehen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

25.) Verstöße

Verstößt der Aussteller gegen die Teilnahmebedingungen, ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller auf diesen Verstoß hinzuweisen und ihn abzumahnen. Erbringt die Abmahnung keine Beendigung des Verstoßes, ist der Veranstalter berechtigt, den Mangel auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen. Alternativ ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die Zulassung zu entziehen und den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Teilnahmegebühr ist hiervon nicht berührt.

26.) Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist die Absage der Teilnahme durch den Aussteller möglich. Kosten entstehen dem Aussteller hierdurch nicht. Ab dem Zeitpunkt der Zulassung (siehe Punkt 8) besteht ein gültiges Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Aussteller, das beide Parteien zur Erbringung ihrer Vertragsinhalte verpflichtet (siehe Punkt 23). Ein Rücktritt des Ausstellers von diesem Vertragsverhältnis ist bis zum 31. Mai 2025 in Textform möglich. In diesem Fall ist der Aussteller verpflichtet, 50% der geschuldeten Entgelte zu leisten. Bei einem Rücktritt nach dem 31. Mai 2025 oder einer Nichtteilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung, schuldet der Aussteller die vollen Entgelte. Im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers ist der Veranstalter berechtigt, die nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben oder anderweitig zu gestalten, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten. Unabhängig von der Verwendung der durch den nichtteilnehmenden Aussteller nicht in Anspruch genommenen Standfläche durch den Veranstalter, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung der geschuldeten Entgelte unberührt. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über den zugeteilten Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur Anspruch auf Erstattung des gezahlten Beteiligungspreises zu. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

27.) Zahlungsbedingungen

Alle genannten Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Veranstalter erteilt eine Rechnung über die Beteiligungskosten, die Nebenkosten sowie etwaige Zusatzangebote, die bei der Anmeldung gebucht wurden. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die volle Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

Hinweis: Wir akzeptieren ausschliesslich Vorauszahlungen via Banküberweisung (KEINE Schecks!). Bei Zahlungen aus dem Ausland verpflichtet sich der Aussteller die etwaigen anfallenden Bankgebühren zu übernehmen.